Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Freiburg
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36278

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ladung des Rektors zusamentritt und von ihm geleitet wird. Der Aktuar wird vom Rektor bezeichnet. Jeder Lehrer ist verpflichtet, an den Konferenzen und Veranstaltungen der Schule mitzuwirken und besondere Funktionen (Besorgen von Sammlungen etc.) zu übernehmen.

Berufliche Ausbildung.

a) Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen für Jünglinge und Mädchen unterstehen der Direktion für Handel und Gewerbe des Regierungsrates und dem Erziehungsrat.

Die kantonale Beaufsichtigung geschieht durch die vom Erziehungsrat gewählten Inspektorate für die gewerblichen und kaufmännischen und für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.[1])

Die beruflichen Fortbildungsschulen werden von einer Kommission geleitet, welche von der betreffenden Gemeinde, Genossenschaft oder Vereinigung gewählt wird und stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde.

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist eine gesetzliche Regelung in Vorbereitung.

b) Landwirtschaftliche Winterschule in Zug.

Unter Oberaufsicht des Regierungsrates steht die landwirtschaftliche Winterschule unter einer eigenen siebengliedrigen Aufsichtskommission und, soweit es sich um Fächer der Bürgerschule handelt, unter dem Erziehungsrate, der für diese Fächer einen Inspektor zu ernennen hat. Der Landwirtschaftsdirektor ist von Amtes wegen Präsident der Aufsichtskommission. Die direkte Leitung geschieht durch einen Direktor.

Kanton Freiburg.[2])

Gesetzliche Grundlagen: Loi 18 juillet 1882 sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur. — Règlement général pour le Collège Saint-Michel du 3 août 1883. — Reglement des élèves du Collège St-Michel du 20 septembre 1930. — Lois du 20 mai 1868 et du 20 novembre 1877 sur l'organisation de l'école normale d'Hauterive. — Gesetz zum Schutze der Lehrlinge und Arbeiter vom 14. November 1895. — Reglement zum Lehrlingsgesetz vom 13. Oktober 1900. — Reglement für die kaufmännischen Kurse vom 15. September 1900. — Loi du 9 mai 1903 sur l'organisation du Technicum ou Ecole des Arts et Métiers. — Règlement du Technicum de Fribourg du 17 février 1904. —

---

[1]) Über die Aufgaben der Schulinspektorate siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 69 ff.

[2]) Für das gesamte Schulwesen, die Primar-, Regional- und Sekundarschule und die Haushaltungsschulen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 74 ff.

Gesetz über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 19. Dezember 1919. — Statuten der Universität Freiburg (genehmigt am 27. Januar 1931). — Conservatoire-Académie de musique Fribourg. Règlement général du 23 août 1919.

Die oberste Aufsichtsbehörde sämtlicher Schulen ist der Staatsrat, der seine Befugnisse insbesondere durch die Direktion des öffentlichen Unterrichtes ausübt.[1]) Eine Ausnahme bildet der landwirtschaftliche Unterricht, der von der Direktion der Landwirtschaft und vom Direktor des öffentlichen Unterrichtes gemeinsam beaufsichtigt wird.

Höhere Mittelschulen.

1. Collège Cantonal St-Michel in Freiburg.[2])

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Collège steht einem Rektor zu. Diesem sind der Präfekt des Kollegiums und der Aufseher der externen Schüler (surveillant des externes) unterstellt. Der Rektor ist der verantwortliche Leiter der Anstalt und hat daher viel weitergehende Kompetenzen, als sie in der Regel den Rektoren der übrigen Mittelschulen in der Schweiz zukommen. Insbesondere steht ihm die endgültige Entscheidung über Zulassung und Ausschließung der Schüler zu. Ferner macht er Besuche in den einzelnen Klassen. Er ernennt zur Überwachung des wissenschaftlichen Unterrichtes am Lyzeum den Studienpräfekten und den Sekretär der Handelsschule. Der Rektor beruft den Conseil supérieur des Kollegiums ein und präsidiert denselben, ebenso die allgemeine Konferenz der Professoren und die Sektionskonferenzen.

Der Aufsichtsrat des Collège (Conseil supérieur) besteht aus dem Rektor, dem Präfekten der Anstalt und aus drei weitern, von der allgemeinen Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung der einzelnen Abteilungen gewählten Mitgliedern. Der Conseil supérieur berät die der allgemeinen Lehrerkonferenz vorzulegenden Fragen vor, stellt dem Rektor die nötigen Anträge und entscheidet in schwerwiegenden Fällen über den Ausschluß von Schülern.

2. Lycée Cantonal des jeunes Filles.

Das kantonale Mädchengymnasium „Académie Ste-Croix" in Freiburg wird geleitet von den Lehrschwestern vom heiligen Kreuze in Menzingen, in deren Besitz die Anstalt steht. Es untersteht einer Studienkommission von sechs Professoren der Universität Freiburg. Diese Studienkommission leitet die Examen. Bei

---

[1]) Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 74 f.

[2]) Abteilungen: a) Humanistisches Gymnasium (französisch und deutsch getrennt geführte Klassen); b) Technische Abteilung; c) Lyzeum; d) Handelsschule.

den Maturitätsprüfungen führt den Vorsitz ein Delegierter der Eidgenössichen Maturitätsprüfungskommission.[1])

Ecole Normale d'Etat d'Hauterive.

Der Staatsrat wählt den Direktor und die Lehrer auf Vorschlag der Studienkommission.

Der Leiter der Anstalt ist der Direktor. Ein Schatzmeister und ein Ökonom nebst dem notwendigen Lehrpersonal stehen ihm zur Seite. Das Amt des Ökonomen kann mit dem Direktorat oder einer andern Beamtung verbunden werden.

Die Lehrerkonferenz wird alle Monate einberufen.

Gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung.

a) Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Die Anpassung an die Bundesvorschriften durch kantonales Gesetz ist im Gang. Nach jetzt geltendem Recht wird die Aufsicht über die gewerblichen Schulen geübt durch das kantonale Lehrlingsamt, dessen Mitglieder durch den Staatsrat ernannt werden und durch den kantonalen Lehrlingsinspektor.

Die kaufmännischen Schulen stehen ebenfalls unter der Aufsicht des Lehrlingsamtes und einer Spezialkommission von 5 bis 7 Mitgliedern, die aus Lehrmeistern und Handelsangestellten zusammengestzt ist.

b. Fachschulen.

Kantonales Technikum in Freiburg.[2])

Für das kantonale Technikum besteht eine Spezialkommission, die von Amtes wegen durch den Unterrichtsdirektor präsidiert wird. Das Protokoll führt der Chef de service der Unterrichtsdirektion.

Geleitet wird die Schule durch den Direktor, der, wie die Lehrer und Angestellten der Anstalt, durch den Staatsrat ernannt wird.

Höhere Handelsschule für Mädchen in Freiburg.[3])

Das Lehrpersonal der höhern kantonalen Handelsschule für Mädchen wird vom Staatsrat ernannt. Die Leitung der Schule geschieht durch einen Direktor.

Für die Abnahme der Maturitätsprüfung besteht eine besondere Jury, die sich aus fünf von der Erziehungsdirektion auf ein Jahr gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

---

[1]) Mitteilung der Direktorin.

[2]) Abteilungen: A. Technikum; B. Kunst- und Gewerbeschule.

[3]) Für die Handelsabteilung des Collège St-Michel siehe dort.

Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Der landwirtschaftliche Unterricht erstreckt sich auf alle Schulstufen und wird in erster Linie beaufsichtigt durch eine vom Staatsrat auf vier Jahre ernannte neungliedrige Kommission, die alle mit dem landwirtschaftlichen Unterricht jeden Grades in Beziehung stehenden Fragen zu studieren und der Vollziehungsbehörde diejenigen Vorschläge zu unterbreiten hat, die sie als zweckmäßig erachtet. Der Direktor der Landwirtschaft und der Direktor des öffentlichen Unterrichts gehören ihr von Amtes wegen an; ersterer als Präsident, letzterer als Vizepräsident.

Der landwirtschaftlichen Fachbildung dient in erster Linie das

Landwirtschaftliche Institut des Staates Freiburg in Grangeneuve.[1])

Es wird überwacht durch die oben erwähnte Aufsichtskommission. Der Direktor des Institutes oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Die Aufsichtskommission hat folgende Befugnisse: 1. Sie gibt ihren Vorbericht ab bezüglich der Wahl des Direktors und der Professoren; 2. Gutheißung durch den Staatsrat vorbehalten: a) stellt sie die Reglemente und Programme des Institutes auf; b) erhebt sie das durch den Direktor aufgestellte Budget zum Beschluß; c) nimmt sie die Jahresrechnung entgegen; d) übt sie eine allgemeine Aufsicht über den Gang des Institutes aus.

Der Direktor hat für den guten Gang des Institutes zu sorgen. Er übt eine fortwährende Überwachung der verschiedenen Dienstzweige der Anstalt aus. Das Einstellen und Entlassen des Dienstpersonals ist seine Sache. Er unterbreitet dem Ausschuß die Programm- und Reglementsprojekte, sowie alle zur Entwicklung des Institutes notwendigen Maßnahmen.

Die Subdirektoren können an die Spitze der verschiedenen Zweige des Institutes gestellt werden. Ihre Befugnisse sind im Reglement festgelegt.

Kantonale Freiburgische Molkereischule in Grangeneuve.

Sie untersteht ebenfalls der kantonalen Aufsichtskommission und wird geleitet durch einen Direktor mit Unterstützung durch das nötige Personal. An der Spitze des Internates steht ein Chef de pensionnat.

---

[1]) Abteilungen: Theoretisch-praktische landwirtschaftliche Schule; landwirtschaftliche Winterschule; landwirtschaftliche Normalschule; landwirtschaftliche Haushaltungsschule; landwirtschaftliche Versuchsstationen.

Universität des Kantons Freiburg.

Die Behörden der Universität sind: 1. Die Plenarversammlung, der Senat und der Rektor; 2. die Fakultäten und die Dekane.

1. Die Plenarversammlung setzt sich aus den ordentlichen Professoren aller Fakultäten zusammen. Sie wählt den Rektor, die Mitglieder der Finanzkommission, sowie jeder andern Kommission, deren Einsetzung von ihr beschlossen wird. Sie bereitet die Revision der Universitätsstatuten, sowie verschiedener Reglemente vor, stellt das Spezialbudget auf und genehmigt die Rechnungen. Sie behandelt und entscheidet jede die Universität betreffende Angelegenheit unter Vorbehalt der gesetzlich andern Behörden eingeräumten Befugnisse und Zuständigkeiten. Sie kann aber jederzeit jede beim Senat anhängige oder sogar von ihm schon entschiedene Angelegenheit an sich ziehen.

Die Plenarversammlung tritt alljährlich ordentlicherweise zweimal zusammen, im Juli zur Rektorwahl und im Dezember zur Prüfung der Rechnungen und zur Aufstellung des Budgets; außerordentlicherweise, so oft der Rektor sie beruft. Zur Einberufung ist der Rektor verpflichtet, wenn der Senat sie beschließt oder wenn ein Viertel der ordentlichen Professoren den Rektor schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, darum ersucht.

2. Der Senat setzt sich zusammen aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen und den Prodekanen. Er wacht über die Durchführung der Universitätsstatuten, übt in Verbindung mit dem Rektor die Disziplinargewalt über die Studierenden aus, entscheidet, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Plenarversammlung, über alle Maßnahmen, welche die Universität in ihrer Gesamtheit verpflichten, und hat das Vorschlagsrecht an den Staatsrat für die Ernennung des Universitätskanzlers und des Direktors der Kantons- und Universitätsbibliothek.

Regelmäßige Sitzungen des Senates finden statt: 1. in der ersten Novemberhälfte; 2. in der zweiten Januarwoche; 3. in der vorletzten Woche des Wintersemesters; 4. in der letzten Juniwoche. Außerdem tritt der Senat jederzeit auf Einberufung durch den Rektor zusammen. Diese hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der Senatsmitglieder sie verlangt.

3. Der Rektor wird von der Plenarversammlung aus der Mitte der ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung des Staatsrates. Der Rektor steht an der Spitze der Universität. Er beruft die Plenarversammlung und den Senat, leitet die Verhandlungen dieser Körperschaften und wacht über den Vollzug ihrer Beschlüsse. Er vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unter-

richts, den übrigen Behörden und der Öffentlichkeit im allgemeinen in allen die Universität in ihrer Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten. Er führt das Universitätssiegel und die Universitätsmatrikel. Über die Studierenden übt er die allgemeine Aufsicht und in Verbindung mit dem Senat die Disziplinargewalt aus. Der abtretende Rektor hat während des folgenden Jahres den Titel und die Befugnisse eines Prorektors. Als solcher ist er bei Verhinderung des Rektors Stellvertreter in allen Amtshandlungen.

4. Die Fakultäten. Als Lehrkörper umfaßt die Fakultät alle ihr angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten. Die Hilfsprofessoren, Lektoren und Assistenten sind ihr als Hilfskräfte angegliedert. Als akademische Behörde umfaßt die Fakultät nur die ihr angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Sie allein haben das Recht, an den Fakultätssitzungen teilzunehmen. In der Eigenschaft als akademische Behörde hat die Fakultät das Recht, sich Reglemente zu geben und alle nur sie selbst betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden. Insbesondere ist sie berechtigt, über ihren Lehrplan, ihre Prüfungen, ihre Grade und die Habilitation Bestimmungen zu treffen, sowie die Gebühren für Prüfungen, Diplome und Habilitationen festzusetzen. Sie wählt den Dekan aus der Reihe der ordentlichen Professoren, macht der Direktion des öffentlichen Unterrichts Vorschläge für die Besetzung freigewordener oder neu geschaffener Lehrstühle, begutachtet die Schaffung neuer und die Umgestaltung schon bestehender Lehrstühle und schlägt dem Staatsrat die Bestätigung der Zulassung der Privatdozenten und die Beförderung außerordentlicher Professoren zu ordentlichen vor.

Die ordentlichen Versammlungen der Fakultät finden statt: 1. In der ersten Woche nach Dreikönigstag; 2. in der ersten Woche nach dem 15. Mai; 3. am 20. Juli. Außerdem tritt die Fakultät zusammen, so oft der Dekan sie einberuft. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Fakultätsmitglieder ihn schriftlich darum ersucht.

5. Die Dekane. Der Dekan steht an der Spitze der Fakultät. Er beruft und leitet die Fakultätssitzungen und sorgt für die Ausführung der Fakultätsbeschlüsse. Er vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts, dem Rektor, den übrigen Behörden und mit der Öffentlichkeit im allgemeinen in allen die Fakultät betreffenden Angelegenheiten. Er übt außerdem diejenigen Befugnisse aus, die ihm durch die Universitätsstatuten, die Fakultätsreglemente und die Beschlüsse des Staatsrates übertragen sind. Die Amtsdauer des Dekans beträgt ein Jahr. Der abtretende Dekan hat während des folgenden Jahres den Titel

und die Befugnisse eines Prodekans und vertritt als solcher bei dessen Verhinderung den Dekan in allen Amtshandlungen.

Musikkonservatorium und Akademie in Freiburg.

Auch diese Staatsanstalt untersteht der Aufsicht der Unterrichtsdirektion. Die Verwaltung und Leitung besorgen: 1. eine Kommission von 7 bis 11 Mitgliedern; 2. ein Direktor; 3. ein Verwalter (administrateur-caissier). Die Funktionen des Direktors und Verwalters können zusammenfallen. Die Kommissionsmitglieder, der Direktor, der Verwalter und die Professoren werden vom Staatsrat gewählt. Die Ernennung der Professoren geschieht auf Antrag der Kommission und des Direktors auf die Amtsdauer von vier Jahren.

Die Kommission bestimmt ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten. Sie bestimmt auch den Vizepräsidenten für die Professorenversammlung und läßt sich an den Examen und Vorführungen vertreten. Sie versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von vier Mitgliedern oder des Direktors. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teil.

Der Verwalter (administrateur-caissier) besorgt die Korrespondenzen, das Immatrikulationsregister, die Buchhaltung und bereitet die Voranschläge vor.

Der Direktor hat die unmittelbare Leitung. Er wacht über die Erfüllung des Reglementes und gibt die nötigen Anweisungen, trifft die dringenden Maßnahmen, stellt mit den Professoren das Unterrichts- und Examenprogramm auf, macht den Stundenplan etc. Ihm ist die Überwachung der Klassen und des Unterrichts übertragen; er verfaßt den Jahresbericht.

Die Professorenversammlung wird vom Direktor einberufen und präsidiert. Sie befaßt sich ausschließlich mit Fragen, welche die Musik betreffen.

Kanton Solothurn.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 und seitherige Abänderungen. — Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule der Solothurnischen Kantonsschule vom 29. Juni 1932. — Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen vom 11. Oktober 1929. — Departemental-Regulativ für die Handelsschule der Kantonsschule vom 9. Dezember 1924. — Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, vom 5. Januar 1934. — Reglement für das kantonale hauswirtschaftliche Schule Solothurn vom 25. Februar 1921.